

Institut für Männergesundheit Salzburg – Stellungnahme zur Begutachtung 3. Gewaltschutzgesetz

18. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Männergesundheit Salzburg, das unter prekären finanziellen Rahmenbedingungen bei Wegweisungen im Rahmen von häuslicher Gewalt mit Tätern/Gefährdern einerseits Gewaltpräventions- und Krisenberatung durchführt als auch weiterführende Maßnahmen zur nachhaltigen Verhaltensänderung (Anti-Gewalttrainings) anbietet, gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir begrüßen die Änderungen wie im genannten Gesetzesentwurf vorgeschlagen und unterstützen den Vorschlag Gewaltinterventionszentren einzurichten und nachhaltig zu etablieren. Wir unterstützen auch den Vorschlag, dass personenbezogene Daten bei Wegweisungen (Täter/Gefährderdaten) direkt von der Exekutive unmittelbar (zeitnah) an diese Gewaltinterventionszentren weitergegeben werden. Bislang sind wir auf die Zuweisung durch das Gewaltschutzzentrum, Jugendämter oder andere Einrichtungen und auf "Selbstmelder" angewiesen. Ein direkter und schneller Klientenkontakt ("Window of Opportunity") eröffnet uns die Möglichkeit, direkt nach einem Gewaltvorfall zu intervenieren und mit dem Klienten nachhaltiger zu arbeiten.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) geht von einem 3-stündigen Beratungssetting aus, wobei hier einerseits mit einem an die Wegweisungen 2018 orientierten Mengengerüst (7500 Wegweisungen jährlich und in den Folgejahren) als auch mit einer an die Erfahrungen mit Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle angelehnten Wertgerüst gerechnet wurde.

Die Finanzierung ist für 3 Beratungsstunden (€ 78, – pro Beratungsstunde) sohin insgesamt € 234, – geplant. Sie gliedert sich in 2 Bereiche:

Zum einen in € 100,- welche vom Täter/Gefährder direkt bei Inanspruchnahme der Beratung zu entrichten ist und zum anderen in € 134,- welche vom Bund getragen als Sockelbetrag "Infrastruktur" tituliert ist. Diese Form der Selbstbeteiligung als auch die Umsetzung sehen wir sehr problematisch, weil hier erst recht wieder das Familienbudget und indirekt Opfer von Gewalt belastet werden. Die Finanzierung dieser Gewaltpräventionsberatung im Zusammenhang mit Sicherheit in der Familie sollte zur Gänze von der öffentlichen Hand getragen werden. Dies würde zudem den Verwaltungsaufwand mindern, der mit der erforderlichen Buchhaltung für das Einheben der € 100,- für die Beratungsstellen einhergeht. Zudem ist aufgrund der Klientenstruktur zu erwarten, dass es zu einem erhöhten Mahnwesen kommen wird. Auch dies steigert den Verwaltungsaufwand enorm.



Eine allfällige "Selbstbeteiligung" bei Wegweisungen sollte in ein separates Verwaltungsverfahren ausgegliedert werden.

Inhaltlich sind in so einem Beratungssetting fachlich kompetente und hochwertige Krisenintervention, Deeskalationsberatung als auch opferschutzorientierte Risikoeinschätzung vorgesehen. Ein Bruttoentgelt von € 33,- pro Beratungseinheit für die Gewaltpräventionsberatung, insgesamt € 100,- inklusive aufwändiger Vor- und Nachbereitungszeiten (Administration und Verwaltung), scheinen hier deutlich zu optimistisch gewählt. In keiner Weise werden in der angeführten WFA die Folgekosten für die Opferschutzeinrichtung – im Extremfall 7500 zusätzlich opferschutzorientierte, d.h. fallbezogen vernetzte Risikoeinschätzungen – als auch die Kosten für die Umsetzung der vorgesehenen Verwaltungsverfahren bei Nichteinhaltung und etwaige Kosten für vorgesehen Haftstrafen bei Uneinbringlichkeit dargestellt. Die WFA ist daher aus unserer Sicht unrichtig und möge korrigiert bzw. ergänzt werden.

Gänzlich fehlen im vorgesehenen Entwurf weiterführende, opferschutzorientierte Maßnahmen (z.B. Anti-Gewalttrainings). Das Modell der opferschutzorientierten Täterarbeit ist aber genau darauf aufgebaut, nämlich Täter/Gefährder möglichst früh in der Interventionskette (zeitnah nach Wegweisung) zu erreichen, um einerseits Krisenintervention, Deeskalation und opferschutzorientierte Risikoeinschätzung zu ermöglichen, andererseits aber auch für weiterführende, nachhaltig verhaltensändernde Maßnahmen wie z.B. opferschutzorientierte Anti-Gewalttrainings zu motivieren und diese auch anzubieten. Ein Hinweis auf diese weiterführenden opferschutzorientierten Maßnahmen fehlt inhaltlich als auch in der finanziellen Ausgestaltung (WFA) und möge ergänzt werden.

Was die Erhöhung des Strafausmaßes betrifft, so möchten wir Ihnen die Sorge mitteilen, dass die Anzahl der Inhaftierten steigen wird. Hierzu ein Zitat aus der Tageszeitung "Die Presse" vom 16. Juni 2019: "Die Verschärfungen gegenüber jungen Erwachsenen werden in Kombination mit anderen im "Gewaltschutzgesetz" vorgeschlagenen Maßnahmen wie der umfangreichen Ausweitung der Erschwerungsgründe, der Möglichkeit der Anhebung von Mindeststrafdrohungen bei bestimmten Gewalttaten, der Anhebung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung und der Abschaffung der bedingten Nachsicht bei diesem Delikt die Haftzahlen weiter in die Höhe treiben. vom " Aus unserer Erfahrung stellen wir fest, dass ein Aufenthalt im Gefängnis leider zu einer Verfestigung der gewalttätigen Muster führt (Selbstbestätigung aufgrund von selbstreferentieller Verstärkung). Wir sind sehr dafür, dass einem Täter/Gefährder die Konsequenzen für sein Handeln aufgezeigt werden. Dies kann mit einer Verpflichtung für die Absolvierung von obligatorischen Beratungen am besten erreicht werden. Denn eine reflexive Konfrontation mit den Gründen für die Ausübung von Gewalt ist eine sehr harte und schmerzhafte Erfahrung.